

Verwaltung

Cyrus Beck, Emanuel Schädler

Abstract | Die liechtensteinische öffentliche Verwaltung ist in ihrer jeweiligen historischen Ausgestaltung so alt wie das Fürstentum selbst. Bis heute nehmen die zentrale Landesverwaltung und dezentrale Verwaltungseinheiten, insbesondere die Gemeinden, Verwaltungsaufgaben wahr. Die rechtlichen Grundlagen der Verwaltung finden sich in der Verfassung und den Gesetzen sowie über den Zollvertrag in der schweizerischen Rechtsmaterie und über das EWR-Abkommen im umgesetzten Gemeinschaftsrecht. Die Aufgaben bzw. Leistungen der heutigen Verwaltung sind sehr vielfältig und einem stetigen Wandel unterworfen. Durch eine Professionalisierung ab circa 1970 ist eine starke Zunahme des Personals festzustellen, während Verwaltungsreformen in Liechtenstein oft scheitern.

Keywords | Liechtenstein – Verwaltung – Landesverwaltung – Gemeindeverwaltung – Verwaltungsrecht

Einleitung

Begriff

Die liechtensteinische Verfassung setzt den Begriff „Verwaltung“ bzw. „Landesverwaltung“ voraus, definiert ihn also nicht, sodass derselbe der Erläuterung bedarf (Kley 1998: 25). Abschließend allgemein definieren lässt sich der Begriff der Verwaltung nicht, vielmehr kommt es auf den jeweiligen Sinnzusammenhang an. Im hier verstandenen Sinn geht es um öffentliche Verwaltung, also die Verwaltung des Gemeinwesens (Franz 2013: 15), um Verwaltung als Staatsverwaltung, als das „Zentrum staatlicher Tätigkeit“ (Regierung 2012: 13). Diese nicht-private Verwaltung nimmt stets öffentliche Aufgaben wahr, also Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen (Windoffer 2020: Rn 42), und ist in erster Linie Hoheitsverwaltung, die den Vollzug der verwaltungsrechtlichen Gesetze und Verordnungen darstellt. In der Hoheitsverwaltung agiert das Gemeinwesen mit Befehls- und Zwangsgewalt gegenüber den Privatpersonen in den entsprechenden Handlungsformen, insbesondere in der Form der Verfügung (Verwaltungsakt) (Kley 1998: 26, 112). Die öffentlichen Aufgaben bzw. Leistungen werden vom Verfassungs- und Gesetzgeber festgelegt und sind einem stetigen Wandel unterworfen. Sie lassen sich zum Beispiel nach Funktionsbereichen (Schul-, Bauwesen, Umweltschutz usw.), nach der Wirkung für Betroffene (Eingriff, Leistung) oder nach der Rechtsform des Tätigwerdens (öffentlich- oder privatrechtlich) systematisieren (Franz 2013: 17–18). In unserem Sinne kann Verwaltungstätigkeit mithin nach wie vor als „Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke unter seiner Rechtsordnung, außerhalb der Justiz“ (Mayer 1924, Bd. 1: 13) definiert werden. Diese Definition betrifft allerdings nur die heutige, nicht aber die geschichtlich gewordene Verwaltung (siehe Kapitel „Historie“). Die

supranationale Verwaltung im Rahmen des EWR wird im Folgenden nicht näher thematisiert. Die Gemeindeverwaltung als Teil der dezentralen Staatsverwaltung wird im Kapitel „Einzelaspekte samt empirischer Befunde“ kurz abgehandelt.

Abgrenzung zur Regierung

Die Verwaltung ist Teil der exekutiven Gewalt, indem sie zum Beispiel eine Baubewilligung erlässt, öffentliche Bauvorhaben ausführen lässt, eine Steuerrechnung oder einen Reisepass ausstellt oder die Prüfung eines Motorfahrzeugs vornimmt. Diese operative Tätigkeit unterscheidet sich markant von der Regierung als der Spitze der Verwaltung. Dieser obere Teil der exekutiven Gewalt initiiert, plant, steuert, koordiniert, leitet und lenkt schöpferisch die innere und äußere Politik (Kieber 1994: 302; siehe auch den Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch). In diesem Zusammenhang wird auch von Regierungsgewalt als Staatsführung oder Gubernative gesprochen (Franz 2013: 22).

Historie

Das folgende Kapitel enthält die Geschichte der Verwaltung auf dem Gebiet des heutigen Liechtensteins vom Vorabend des Kaufs der Gebiete Schellenberg und Vaduz bis in die heutige Zeit.

Landammannverfassung

In der Zeit des Kaufs der Herrschaft Schellenberg (1699) und der Grafschaft Vaduz (1712) durch den Fürsten von Liechtenstein und deren Erhebung zum Reichsfürstentum Liechtenstein im Jahr 1719 richtete sich die kommunale Verwaltung des Gebiets nach der sogenannten „Landammannverfassung“. Die Landammänner – die seit dem 14./15. Jahrhundert räumlichen, nicht mehr personalen, Gerichtsbezirken vorstanden, aus dem Volk stammten und daraus gewählt wurden – leiteten die Selbstverwaltung in den Landschaften. Diese Selbstverwaltung umfasste den Vorsitz im Gericht, die Leitung des Steuerwesens und des Militärs, die Führung der Landschaftsrechnung, das Siegeln der Urkunden, das Wachen über die „Gute Policey“ (geordnetes Gemeinwesen), die Sorge für den Schutz von Witwen und Waisen, die Vertretung der Landschaften nach außen sowie die Vereidigung der Geschworenen der Nachbarschaften (Dorfgemeinden) (Frommelt 2011). Nachdem die Landschaften schon im 17. Jahrhundert ihre Gerichtskompetenzen weitgehend zugunsten des Oberamts eingebüßt hatten, sollte die Landammannverfassung im Zuge des Absolutismus mit den Dienstinstruktionen von 1719 gänzlich abgeschafft werden. In der Praxis ließ sich dies allerdings gegen den Widerstand der Untertanen nicht durchsetzen, sodass nach Jahren der Konflikte und Unklarheiten die Reform in Teilen zurückgenommen wurde. Die sogenannte reduzierte Landammannverfassung von 1733 sah für die landschaftlichen Gerichte nur noch kleinere Gegenstände vor und der Landammann hatte nur noch den Beisitz bei den obrigkeitlichen Verhörtagen. Allerdings verblieben den Landschaften

ihre Verwaltungsaufgaben, vor allem im Bereich des Steuer-, Polizei-, Vormundschafts-, Armen-, Beglaubigungs- und Militärwesens, sowie die selbstständige Rechnungsführung (ebd.).

Oberamt

Seit dem 16. Jahrhundert war das Oberamt die lokale Einrichtung der Landesherren zur Ausübung der landes- und grundherrlichen Rechte. Zusammengesetzt war das Oberamt aus dem Landvogt (Vorsteher; Vertreter nach außen, zuständig für die politische Verwaltung und das Gerichtswesen), dem Rentmeister (zuständig für die Finanzverwaltung) und dem Land- bzw. Amtsschreiber. Das Oberamt vertrat den Landesherrn, war dienstrechtlich geregelt und als Kollegialbehörde organisiert (Vogt 2011b). Nach dem Herrschaftsantritt des Fürstenhauses von Liechtenstein wurde das Oberamt der Hofkanzlei in Wien als fürstlicher Zentralverwaltung untergeordnet. Neben der Selbstverwaltung in den Landschaften bis 1808 war das Oberamt die einzige Verwaltungs- und Gerichtsinstanz im Land. Ihm waren die niederen Diener, etwa Zoll- und Weggeldeinnehmer, Jäger und Forstknechte unterstellt. Das Oberamt hatte zwar kaum Entscheidungskompetenzen, war weisungsgebunden und rechenschaftspflichtig, aber durch die weit entfernte Zentralverwaltung in Wien nur teilweise, vor allem durch die Rentamtsrechnungen, kontrollierbar. Um neben dem Finanzgebaren auch die konkrete wirtschaftliche und politische Tätigkeit zu überprüfen, wurden ab dem 18. Jahrhundert in Unregelmäßigkeit sogenannte Lokalisierungen (Inspektionen) durch fürstliche Kommissionen durchgeführt. Die Aufgaben wurden in Dienstinstruktionen festgelegt, wobei das Kollegialprinzip für sachliche Entscheidungen, Transparenz und eine Intraorgankontrolle sorgte (ebd.). Als Aufgaben hatten die Mitglieder des Oberamts einerseits die landesherrlichen Hoheitsrechte (Recht und Sicherheit, Dorfgemeindeaufsicht, Einzug der landesherrlichen Einkünfte und die nutzbaren Regalien) auszuüben und andererseits den grundherrlichen Besitz (Einkünfte der Domänen aus Zinsen, Naturalabgaben und Fronen) zu nutzen. Noch im 18. Jahrhundert wurden die Beamten fast ausschließlich aus dem vorarlbergischen und südwestdeutschen Raum rekrutiert, während ab 1808 Beamte von anderen fürstlich-liechtensteinischen Besitzungen (etwa aus Mähren) nach Vaduz versetzt wurden. Einheimische Untertanen kamen höchstens als Amtsschreiber infrage. Die Beamten waren auf den Landesherrn vereidigt und bis Anfang des 19. Jahrhunderts aus den fürstlichen Renten entlohnt, was zu großer Loyalität zum Fürsten und zugleich zu potenziellen Konflikten mit den Untertanen führte. Das Oberamt hatte keine Gewaltmittel zur Durchsetzung des landesherrlichen Machtanspruchs, da die wenigen Polizeimänner nur über eine geringe Autorität verfügten. Im Absolutismus waren die obrigkeitlichen Beamten bei den liechtensteinischen Untertanen verhasst, was besonders im Rahmen der Deutschen Revolution von 1848 hervortrat (zum Ganzen Vogt 2011b).

Dienstinstruktionen 1808

Mit dem Herrschaftsantritt des aufgeklärten, modernen Fürsten Johann I. im Jahr 1805 wurde nicht zuletzt eine Reform der Verwaltung drängend. Nach einer Lokalisierung durch einen fürstlichen Hofrat im Sommer 1808, die die Professionalität des amtierenden Landvogts, die Lokalverwaltung der Landammänner und die Registratur infrage stellte, wurden im Herbst desselben Jahres Dienstinstruktionen für den neu bestellten Landvogt bzw. das Oberamt erlassen (Näheres bei Vogt 1983: 73–75;

Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808). Die Dienstinstruktionen kamen einem totalen Umsturz der alten Ordnung gleich (Malin 1953: 50); sie waren aber auch ein weiterer Schritt in der Modernisierung der Verwaltung und des Rechts im Fürstentum (Beck 2015: 34). Angestrebt wurde durch die Dienstinstruktionen – neben der Verbesserung der herrschaftlichen und untertänigen Wirtschaftstätigkeit – eine „mehr geordnet[e] Administration“ (Präambel Dienstinstruktionen 1808). Die Landesverwaltung sollte erweitert und professioneller werden, was insbesondere dazu führte, dass die Verantwortlichen in den Ortschaften nur noch als verlängerter Arm des Oberamts fungierten. Das Oberamt revidierte auch die Rechnungen der Ortschaften (Malin 1953: 56). Endgültig aufgehoben wurde mit den Dienstinstruktionen die Landammannverfassung (Ziff. 1 Dienstinstruktionen 1808), was die Selbstverwaltung in den Ortschaften weitgehend beendete, sodass etwa die Gerichtsbarkeit beim Oberamt zentralisiert wurde und nun alle Taxen in die Landeskasse flossen. Beim Rentamt wurde ein Depositenamt eingeführt, das den Untertanen erlaubte, Gelder gegen Verzinsung zu hinterlegen (Ziff. 22 Dienstinstruktionen 1808). Die knappen finanziellen Mittel erlaubten nur einen geringfügigen Ausbau des Oberamts bezüglich Personal und Aufgaben, sodass lediglich ein Grundbuchamt (1809), ein Waisenamt (1836) und ein Waldamt (1838) eingerichtet werden konnten (Vogt 1994: 62). Neue Aufgaben in den Bereichen Bildung, Sozial- und Sicherheitswesen wurden den mit der Gerichtsinstruktion 1810 geschaffenen politischen Gemeinden übertragen (Gerichtsinstruktion vom 1. Januar 1810). Erst mit den aus der Zollunion mit Österreich von 1852 resultierenden Staatseinnahmen konnte die Verwaltung personell stärker ausgebaut werden. Eingestellt wurden neue Polizeimänner, Kanzlei- und Waldbeamte (Vogt 2011b).

Konstitutionelle Verfassung 1862

Nach der auch in Liechtenstein gescheiterten Deutschen Revolution von 1848 konnte erst 1862 im Zusammenwirken der Untertanen mit dem jungen Fürsten Johann II. der Absolutismus überwunden und eine konstitutionelle, das heißt zwischen fürstlicher Souveränität und Volksrechten ausgleichende, Verfassung erlassen werden (Beck 2015: 89–95; Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862, KonV). Ohne die Zustimmung des Landtages konnte neu kein Gesetz durch den Fürsten erlassen, das Militär nicht ausgehoben und keine Steuer erlassen werden (§ 24 Abs. 1, § 40 lit. c und § 43 Abs. 1 KonV). Die Sphären von Regierung (siehe Beitrag „Regierung“ in diesem Handbuch) und Verwaltung blieben aber dem Fürsten vorbehalten, sodass er allein den Landesverweser (Bezeichnung für den Landvogt ab 1848), die Beamten und die Richter ernannte (§§ 27 und 33 KonV). Parallel zur Verfassung erließ der Fürst die Amtsinstruktion von 1862 sowie die Organisationsverordnung von 1862, die die konkrete Umsetzung des fürstlichen Rechts der Behördenorganisation darstellten (Beck 2015: 93). Die Funktionen des ehemaligen Oberamts übte nun die „Regierung“ aus, das heißt die landesherrlichen und auf die Verfassung bezogenen Geschäfte, die Rechtsetzung und die Leitung der Unterbehörden. Zusammengesetzt war die Regierung aus dem Landesverweser, zwei Räten aus dem Volk und einem Sekretär (§ 36 Abs. 1 Amtsinstruktion vom 26. September 1862). Das Landgericht war die unterste Behörde und für alle Verwaltungs- und Justizgeschäfte zuständig, die nicht explizit einer anderen Behörde zugewiesen waren (§ 1 Amtsinstruktion 1862). Der einzige Landrichter hatte zum Beispiel die Zivil- und Straferichtsbarkeit erster Instanz, die Verwaltung der Waisenvermögen, die Feuer- und Baupolizei auszuüben und das Grundbuch zu führen. Besoldet wurden die Beamten

nicht nur aus der Landeskasse, sondern immer noch zum Teil aus der fürstlichen Rentkasse (Vogt 1994: 70). Mit der Amtsinstruktion vom 30. Mai 1871 (LGBL 1871.001) wurde die Verwaltung von der Justiz getrennt, sodass nun der Regierung alle „politischen“ Amtsgeschäfte, mit Ausnahme des Grundbuchs, zukamen. Diese einfache Struktur einer Regierung, im Wesentlichen bestehend aus dem Landesverweser und einem Sekretär, mit einer beigeordneten Hilfsverwaltung erfuhr in den folgenden Jahrzehnten nur einen unwesentlichen Ausbau: Geschaffen wurde das Amt des Geometers (1903) und jenes des Staatsanwalts (1914) (Beck 2021b).

Verfassung 1921

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV; LGBL 1921.015) behielt das äußerst einfache Konzept einer Hilfsverwaltung bei, indem Art. 83 (in der ursprünglichen Fassung) bestimmte, dass der Regierung zur Geschäftsbesorgung nur ein Regierungssekretär, ein Kassenverwalter, ein Landestechniker sowie Kanzleifunktionäre als Berufsbeamte beigegeben und unterstellt wurden. Hinzu kamen entlohnte Fachleute für das Sanitäts-, Veterinär- und Forstwesen sowie für weitere notwendige Fachbereiche. Im Verlauf des 20. Jahrhunderts entwickelte sich der Verwaltungsapparat „völlig uneinheitlich“ (Kieber 1994: 323), indem nach dem jeweiligen aktuellen Bedarf Ämter, Dienststellen und Stabsstellen geschaffen wurden. Daneben wurden nicht wenige Verwaltungsaufgaben auf sogenannte Kommissionen übertragen. In den 1920er-Jahren wurden etwa die Briefmarkenverschleißstelle (1922), die Steuerverwaltung (1923) und das Bauamt (1924) eingerichtet (hier und im Folgenden Beck 2021b). In den 1930er-Jahren folgten das Arbeitsamt (1931), das Sicherheitskorps (1933) und die Zentralstelle für Kriegswirtschaft (1939), während in den 1940er-Jahren zum Beispiel das Passbüro (1947) und das Fremdenpolizeibüro (1947) sowie die Motorfahrzeugkontrolle (1948) geschaffen wurden. Nach den beschaulichen 1950er-Jahren spiegelte sich die zunehmende gesellschaftliche Differenzierung in den letzten 40 Jahren des 20. Jahrhunderts nicht zuletzt im beschleunigten Ausbau der Verwaltungsorganisation. Dabei kam es auch zu Verschmelzungen – das Arbeitsamt beispielsweise wurde 1973 in das Amt für Volkswirtschaft integriert – und Aufspaltungen – das Bauamt wurde beispielsweise 1987 in ein Hochbauamt, Tiefbauamt und die Bauadministration aufgeteilt. In den 1990er-Jahren schloss sich das Fürstentum Liechtenstein der UNO (1990), der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA; 1991) und dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR; 1995) an, was zur Schaffung zahlreicher ausländischer Vertretungen und Amtsstellen führte, wie etwa der Ständigen Vertretung bei der UNO in New York (1990) und der Stabsstelle EWR (1995). Zu diesem faktischen Ende der liechtensteinischen Hilfsverwaltung durch die Schaffung einer Vielzahl an Amtsstellen kam das rechtliche Ende: Mit der Verfassungsnovelle von 1965 (LGBL 1965.022) wurde Art. 83 LV gestrichen und im neuen Art. 94 LV die Verwaltungsorganisation dem Gesetzgeber kompetenzmäßig zugeordnet. Davor und danach wurden Verwaltungseinheiten teilweise ohne gesetzliche Grundlage durch die Regierung geschaffen (Beck 2023: 378–379). Das 1973 erlassene Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Staates (LGBL 1973.041) ging abstrakt von einer beliebig erweiter- und anpassbaren Verwaltung aus, die sich aus den der Regierung nachgeordneten Dienststellen zusammensetzte (Art. 1), die sich wiederum in Stabsstellen, Ämter sowie Kommissionen und Beiräte unterteilten (Art. 2 Abs. 1).

21. Jahrhundert

Zu größeren Verwerfungen nicht nur auf dem Finanzplatz Liechtensteins, sondern auch in der Verwaltung, führte die sogenannte Finanzplatzkrise von 1999/2000. Die mediale Veröffentlichung eines internen Berichts des deutschen Bundesnachrichtendienstes zur angeblich systematischen Zusammenarbeit der liechtensteinischen Banken, Politiker, Polizei und Justiz mit der organisierten Kriminalität zum Zweck der Förderung der Geldwäsche im In- und Ausland wurde 1999 stark rezipiert. Im Jahr 2000 wurde Liechtenstein zudem vom OECD-Gremium Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) auf die schwarze Liste der bei der Geldwäschereibekämpfung nicht kooperativen Staaten gesetzt. Die Regierung setzte darauf nicht nur einen österreichischen Sonderstaatsanwalt zur Untersuchung der Vorwürfe ein, sondern reorganisierte auch den mangelbehafteten Behördenapparat (siehe zum Ganzen Lussy 2011). Zur Bekämpfung der Kriminalität auf dem Finanzplatz wurde bereits im Jahr 2000 die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (FIU) geschaffen. Es folgte die Stabsstelle für Sorgfaltspflichten (2001), die 2005 in die (unabhängige) Finanzmarktaufsicht (FMA) integriert wurde (Beck 2021b). Das jüngste Kapitel der liechtensteinischen Verwaltungsgeschichte wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation von 2012 geschrieben (siehe Kapitel „Rechtliche Grundlagen“). Diese Verwaltungsreform stellte den Versuch dar, nach einer langen Phase einer sich inkrementell und ohne Gesamtkonzept ausdifferenzierenden Landesverwaltung in einer Umbruchphase (neue Finanzmarktpolitik, schwindende Staatsfinanzen, kritisches Ausland) die Gelegenheit eines „großen Wurfs“ der Reorganisation zu nutzen (Wolf 2012: 17–18).

Rechtliche Grundlagen

Im folgenden Kapitel werden die wichtigsten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen kurz beschrieben.

Verfassung

Ausgehend vom Stufenbau der Rechtsordnung nach Hans Kelsen stellt die Landesverfassung die primäre Rechtsgrundlage der liechtensteinischen Verwaltung dar, wenn auch Art. 94 LV lediglich festsetzt: „Die Verwaltungsorganisation ist mit Gesetz zu regeln.“ Damit wird festgelegt, dass die Regierung grundsätzlich nicht kompetent ist, durch Rechtsakte unterhalb der Gesetzesstufe neue Behörden zu schaffen. Die Grundzüge der Verwaltungsorganisation müssen gesetzlich geregelt werden (Bussjäger/Johler 2019: Rn 5). In Art. 78 Abs. 1 LV kommt zum Ausdruck, dass die Regierung das oberste Organ der Verwaltung ist, während Abs. 2 klarstellt, dass gesetzliche Verwaltungseinrichtungen zur selbstständigen Geschäftserledigung, wie Amtsstellen oder Kommissionen, zulässig sind (Bussjäger 2017: Rn 100). Daneben können juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Besorgung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Aufgaben errichtet werden (Art. 78 Abs. 4 LV). Das Legalitätsprinzip, also die gesetzliche Grundlage und Schranke der Verwaltungstätigkeit, findet sich in Art. 92 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 LV (Bussjäger 2019a: Rn 10). Art. 107 Satz 2 und 3 LV bestimmen: „Sämtliche Behörden haben unter Vorbehalt staatsvertraglicher Abmachungen ihren Sitz im Lande;

kollegiale Behörden sind mindestens mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen.“ Staatsvertragliche Bestimmungen, aufgrund derer das Erfordernis des inländischen „Sitzes“ nicht gegeben sein muss, finden sich etwa im Zollvertrag mit der Schweiz oder im EWR-Abkommen. Die Bestimmung in Satz 3 bezieht sich nicht auf Behörden, die keinen kollegialen Charakter haben, sodass zum Beispiel Amtsleiter:innen nicht zwingend die liechtensteinische Staatsbürgerschaft haben müssen (Bussjäger 2019b: Rn 16). Das Kontrollrecht des Parlaments über die Landesverwaltung findet sich in Art. 63 LV und Art. 102 LV statuiert schließlich die Grundlegung des Verwaltungsgerichtshofs und mithin der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Gesetze

Umgesetzt wird Art. 94 LV heute durch das Gesetz vom 19. September 2012 über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG; LGBL. 2012.348), das die Grundzüge für die Organisation der Landesverwaltung festlegt (Art. 1 Abs. 1 RVOG). Die Landesverwaltung gliedert sich in Amtsstellen, das heißt Stabsstellen der Kollegialregierung, Stabsstellen der Ministerien sowie Ämter (Art. 25 Abs. 1 RVOG), wobei das RVOG insbesondere die Stellung und Aufgaben der Ämter festlegt. Die Aufgaben der Ämter ergeben sich aus den Gesetzen, Verordnungen, Regierungsbeschlüssen und Aufträgen der Regierungsmitglieder (Art. 34 RVOG), wobei jedes Amt sachberücksichtigt einem Ministerium der Regierung zugeordnet ist (Art. 35 RVOG). Soweit einem Amt einzelne Geschäfte nicht zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, können ihm vom zuständigen Regierungsmitglied bindende Weisungen erteilt werden (Art. 36 Abs. 1 RVOG). Die Weisungsgebundenheit ist zwar nicht explizit in der Verfassung vorgesehen, ergibt sich aber aus ihrem System (Bussjäger 2017: Rn 54). Geleitet werden die Ämter von Amtsleiter:innen, die wiederum den Amtsangestellten gegenüber weisungsberechtigt und -verpflichtet sind (Art. 37 Abs. 1 und 2 RVOG). Neben die Amtsstellen treten die sogenannten besonderen Kommissionen, die durch Gesetz oder gesetzliche Ermächtigung eingesetzt werden können, und zwar entweder zur selbstständigen Erledigung von Geschäften (Behördenkommissionen) oder als ständig beratende Kommissionen (Beiräte) (Art. 46 Abs. 1 RVOG). Hinzu kommen nicht ständig beratende Kommissionen, die die Kollegialregierung zur Unterstützung bei der Vorbereitung bestimmter Geschäfte bestellen kann (Art. 46 Abs. 2 RVOG). Auch die besonderen Kommissionen sind jeweils einem Ministerium zugeordnet (Art. 49 Abs. 1 RVOG) und weisungsgebunden (Art. 50 Abs. 1 RVOG). Schließlich ermächtigt Art. 52 RVOG die Regierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen, insbesondere zur Festlegung der Zuordnung der Amtsstellen und besonderen Kommissionen zu den Ministerien. In diesem Zusammenhang sind Art. 9 Abs. 1 und 2 RVOG zu nennen, nach denen die Kollegialregierung für eine zweckmäßige Organisation der Verwaltung sorgt und die Gliederung der Verwaltung in Amtsstellen per Verordnung festlegt, also etwa mittels Ämterplänen Amtsstellen einrichten kann (Bussjäger/Johler 2019: Rn 6; Beck 2023: 370).

Als Rechtsgrundlage für die Verwaltungstätigkeit tritt zudem das Gemeindegesetz vom 20. März 1996 (GemG; LGBL. 1996.076) auf, da Art. 110 Abs. 1 LV eine gesetzliche Regelung des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vorsieht. Gemäß Art. 4 GemG bedeutet diese sogenannte (Gemeinde-)Autonomie, dass die Gemeinden ihre Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis ordnen und verwalten und im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben des Staates besorgen. Die Organisation

ihrer Behörden regeln die Gemeinden in der jeweiligen Gemeindeordnung (Art. 9 Abs. 1 GemG). Zum eigenen Wirkungskreis gehören zum Beispiel die Wahl der Gemeindeorgane, die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Errichtung öffentlicher Bauten und Anlagen sowie die Ortsplanung (Art. 12 Abs. 2 GemG).

International

In internationaler Hinsicht wird das liechtensteinische Verwaltungsrecht einerseits durch den Zollvertrag mit der Schweiz (LGBL 1923.024) bzw. das implementierende Einführungsgesetz zum Zollvertrag (LGBL 1924.011) und andererseits durch das EWR-Abkommen (LGBL 1995.068) im Rahmen des europäischen Binnenmarkts geprägt. Aufgrund des Zollvertrags finden in Liechtenstein die geltenden und neu in Kraft tretenden Bestimmungen der gesamten schweizerischen Zollgesetzgebung sowie der übrigen Bundesgesetzgebung, soweit durch den Zollanschluss bedingt, Anwendung (Art. 4 Abs. 1 Zollvertrag). Darunter fallen ganz oder teilweise die Bestimmungen einer Vielzahl von schweizerischen Gesetzen und Verordnungen, wie beispielsweise des Verantwortlichkeitsgesetzes (SR 170.32), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021), des Energiegesetzes (SR 730.0) und der Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41) (Anlage I Kundmachung vom 24. Oktober 2023 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBL 2023.395). Das Inkrafttreten des EWR-Abkommens im Jahr 1995 betraf und betrifft nicht nur sämtliche Amtsstellen und hat die Anforderungen an deren Leistungsfähigkeit erhöht (Regierung 2015: 41), sondern impliziert auch sehr viele verwaltungsrechtliche Vorschriften etwa bezüglich des Niederlassungsrechts, der staatlichen Beihilfen, des öffentlichen Auftragswesens und des Statistikrechts, um nur einige wenige zu nennen (Stabsstelle EWR 2024; siehe zum Ganzen auch Wille 2005: 142–147).

Theoretischer Rahmen

Das folgende Kapitel soll einen kurzen Überblick über Funktionen und Dysfunktionen der Verwaltung, die Prinzipien der Verwaltungstätigkeit und -organisation und die Verwaltungswissenschaft bieten.

Funktionen

Die heutige Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat ist multifunktional, wobei die verschiedenen Funktionen einem stetigen Wandel unterworfen sind. Unterschieden werden können insbesondere die administrative, die die Rechtsprechung entlastende, die politische und die koordinative Funktion (Franz 2013: 28). Die wichtigste Funktion der Verwaltung ist nach wie vor die administrative, das heißt der Vollzug der Gesetze (ebd.: 28; Möltgen-Sicking/Winter 2018: 16). Hinzu kommt die die Rechtsprechung entlastende Funktion, in deren Rahmen eine verwaltungsinterne Verwaltungs(rechts)kontrolle stattfindet (siehe Kapitel „Verfahren und Instanzenzug“). Außerhalb dieser Bereiche sind vielfältige

politische Gestaltungsfunktionen festzustellen, die in der klassischen Staatslehre kaum Beachtung fanden. Die Regierung erlässt zwar sehr viele Verordnungen und bringt den größten Teil der Gesetzesvorlagen in den Landtag ein. Ausgearbeitet werden diese Verordnungen und Gesetzesvorlagen aber zum größten Teil von Verwaltungseinheiten, die dadurch einen beträchtlichen Einfluss auf die Rechtspolitik gewinnen (Franz 2013: 28–29; siehe auch Möltgen-Sicking/Winter 2018: 21–22). Diese sogenannte Vorbereitungsherrschaft ergibt sich aus den viel größeren Ressourcen an Personal und Informationen, über die die Verwaltung im Gegensatz zum Parlament verfügt, sodass sich eine „Politikherrschaft der Verwaltung“ ergeben kann (Franz 2013: 30). Aber auch im Verhältnis zur Regierung kann die Verwaltung aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Praxis und des daraus resultierenden Informationsvorsprungs durch die Auswahl und Art und Weise der Informationsweitergabe einen Vorsprung erlangen und so beträchtlichen Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen (ebd.). Die Koordinationsfunktion beschreibt verschiedene Formen der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsebenen als auch mit Privaten (Möltgen-Sicking/Winter 2018: 17–18). Die öffentliche Verwaltung hat etliche weitere Funktionen, wie etwa eine Vorbildfunktion (Frauenanteil in Führungspositionen) oder eine integrative Funktion (Förderung von Sprachkursen für Ausländer) (Franz 2013: 32).

Dysfunktionen

Nach Max Weber zeichnet sich die Verwaltung als Bürokratie unter anderem durch die Hauptberuflichkeit der Beamten, die Professionalisierung, das Hierarchieprinzip, die Regelbindung und das Aktenprinzip aus (Bogumil/Jann 2020: 174). Bürokratische Verwaltungsorganisationen weisen mitunter Dysfunktionen auf. So kann die starke Arbeitsteilung zur Aufspaltung von Entscheidungen auf viele Verwaltungseinheiten führen, was die Gesamtrationalität gefährdet. Zudem begünstigt die Ausrichtung auf Fachbehörden eine beschränkte Wahrnehmung von Lebenssachverhalten, was generell und im Einzelfall zu lebensweltfremden Entscheidungen führt. Starre Verwaltungsstrukturen können mit neuen Problemen, die etwa wegen des raschen technischen Wandels nach neuen Lösungsansätzen verlangen, überfordert sein. Eine immer komplexere Verwaltungsstruktur und die Verrechtlichung aller Lebensbereiche bringen den Staat an die Grenzen seiner Steuerungs- und Kontrollfähigkeit und bewirken den Verlust des Überblicks bei den Einwohner:innen. Schließlich führen steile Hierarchien mitunter zu mangelnder Motivation der Verwaltungsmitarbeitenden am Ende der Hierarchie (siehe zum Ganzen Franz 2013: 34; Bogumil/Jann 2020: 195).

Grundsätze der Tätigkeit und der Organisation

Die Grundsätze der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sind in Art. 3 Ziff. 1–5 RVOG rechtlich positiviert. Sie umfassen das grundlegende Legalitätsprinzip (Ziff. 1), die Ausrichtung am Gemeinwohl, die Wahrung der Rechte der Bürger:innen und das Kooperationsprinzip innerhalb der Verwaltung (Ziff. 2). Hinzu treten die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (Ziff. 3), das Kooperationsprinzip bezüglich der Gemeinden (Ziff. 4) sowie das Subsidiaritätsprinzip (Ziff. 5). Als oberstes Organisationsprinzip gilt verwaltungswissenschaftlich ebenso der Grundsatz der Zweckmäßigkeit (Franz 2013: 95). Weitere Grundsätze sind unter anderem Dekonzen-

tration/Konzentration, also die Übertragung von Verwaltungskompetenzen auf mehrere Behörden bzw. die Zusammenlegung von Verwaltungseinheiten zur Leistungssteigerung, sowie Einheit der Verwaltung/Sonderverwaltung, das heißt, die Behörden stehen unter einer einheitlichen Leitung und Kontrolle und sind zu Einheiten zusammengefasst bzw. aus Zweckmäßigkeitsgründen werden zum Beispiel spezifische Geschäfte an Spezialist:innen übertragen (Franz 2013: 97–98 und 101–102). Das Hierarchieprinzip sieht eine strikte Über- und Unterordnung aller Amtsträger:innen vor, während nach dem Kollegialprinzip innerhalb eines Kollegiums gerade keine Hierarchie besteht (Franz 2013: 103 und 107). Das Kollegialprinzip steht in Liechtenstein verfassungsrechtlich an erster Stelle der Regierungsprinzipien in Hinblick auf deren Tätigkeit (Beck 2021a: 159), aber auch als Organisationsprinzip.

Verwaltungswissenschaft

Verschiedene wissenschaftliche Disziplinen beschäftigen sich mit der öffentlichen Verwaltung, so zum Beispiel die Verwaltungsrechtswissenschaft, die Politikwissenschaft, die Verwaltungssoziologie, die Betriebswirtschaftslehre und die Geschichtswissenschaft (Bohne 2018: 23–24). Zudem besteht eine Diskussion darüber, ob die Verwaltungswissenschaft eine eigene Wissenschaftsdisziplin sei, was überwiegend verneint wird (Windoffer 2020: Rn 38 mit weiteren Nachweisen; bejahend Bohne 2018: 26). Als ihr Gegenstand kann die öffentliche Verwaltung definiert werden (Windoffer 2020: Rn 1). Über die Rechtswissenschaft hinausgehend beschäftigt sich die Verwaltungswissenschaft nicht mit der Normauslegung, sondern mit Fragen zur Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch den Staat sowie der Modalitäten dieser Aufgabenwahrnehmung (Windoffer 2020: Rn 6). Die Fragestellungen der Verwaltungswissenschaft richten sich beispielsweise auf die in der Verwaltung Handelnden und den institutionellen Kontext, also auf die Ziele, Strukturen, Verfahren und Instrumente. Wichtig ist dabei die Bewertung dieser Aspekte und die Ausarbeitung von Reformvorschlägen. Die Reform der Verwaltung ist ein zentrales Thema der Verwaltungswissenschaft (zum Ganzen Bohne 2018: 27–28), nicht zuletzt um den oben genannten Dysfunktionen entgegenzuwirken (siehe Kapitel „Reformen“).

Einzelaspekte samt empirischer Befunde

Im Folgenden werden die wesentlichen strukturellen und thematischen Aspekte der Verwaltung genauer ausgeführt und mit empirischen Daten verbunden, soweit solche vorliegen.

Aufgaben bzw. Leistungen

Zumal die Fülle der konkreten Aufgaben der liechtensteinischen Landes- und Gemeindeverwaltung unüberschaubar groß, vielfältig sowie überdies dem zeitlichen Wandel unterworfen ist, entzieht sie sich einer gefestigten Aufzählung. Hingegen lassen sich die Aufgaben auf einer höheren Abstrakti-

onsebene, geordnet nach ihrem Sinn und Zweck, zu folgenden 17 überzeitlichen Leistungsbündeln zusammenfassen, wie es 2016 die letztmalige Leistungsanalyse der Landesverwaltung getan hat (Regierung 2016: 20–23 und 30):

- (1) Staatsführung;
- (2) Wahrung der Souveränität;
- (3) Sicherstellen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
- (4) Gewährleistung von Rechtssicherheit;
- (5) Schutz von Leib und Leben;
- (6) Bereitstellen der Infrastruktur;
- (7) Sicherstellen einer qualitativ hochstehenden und effizienten Bildung;
- (8) Sicherstellen eines menschenwürdigen Daseins;
- (9) Sicherstellung einer kostengünstigen, qualitativ hochstehenden und verfügbaren medizinischen Versorgung;
- (10) Erhalt des Naturerbes, Förderung von Kultur, Religion und Sport;
- (11) nachhaltige Nutzung der Ressourcen;
- (12) Wahrung der Menschenrechte;
- (13) Schutz des Konsumenten und der Arbeitnehmer;
- (14) Familienförderung;
- (15) Wahrung der attraktiven Rahmenbedingungen für die Wirtschaft;
- (16) interne Leistungen;
- (17) Gewährleistung der Finanzierung der Staats- und Gemeindeaufgaben.

Aus empirischer Sicht rangierten, wie die besagte Leistungsanalyse ausweist, im Jahr 2015 hinsichtlich der aufgewendeten Personal- bzw. Arbeitsressourcen die Leistungsbündel 16, 3 und 1 um ein Vielfaches vor den übrigen. Hinsichtlich des Budgets erwiesen sich die Leistungsbündel 17, 7 und 8 als die bei Weitem kostenintensivsten, alsdann etwa in hälftiger Höhe gefolgt von den Leistungsbündeln 16, 9 und 3 (alle Angaben aus Regierung 2016: 31–32 mit Tabellen und 184–185 mit Grafiken).

Organisationsstruktur

Unter dem organisatorischen Dach der Regierung als Kollegialregierung – aus der heraus sie sich seit 1921 sozusagen „von der Regierung zur Verwaltung“ schrittweise ausdifferenzierend entwickelt hat (Beck 2021c) – ist heute die Organisationsstruktur der Landesverwaltung nach unten hin in fünf Ministerien (vormals: Ressorts) gegliedert (siehe im Einzelnen Anhang 2 zur RVOV; auch Waschkuhn 1994: 174–178). Der Stand in der Mandatsperiode 2021 bis 2025 zeigt sich wie folgt:

- das Ministerium für Präsidiales und Finanzen;
- das Ministerium für Äußeres, Bildung und Sport;
- das Ministerium für Gesellschaft und Kultur;
- das Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt;
- das Ministerium für Infrastruktur und Justiz.

Jedem Ministerium werden verschiedene Organisationseinheiten zugerechnet:

- zunächst als sogenannte „Amtsstellen“ (Art. 25 Abs. 1 RVOG) die beigeordneten Stabsstellen und die unterstellten Ämter – sie bilden gewissermaßen die klassischen Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung;
- sodann die besonderen Kommissionen (Art. 78 Abs. 2 LV) – sie liegen gewissermaßen an der Schnittstelle der Verwaltung nach außen und gestatten so besonderes Know-how durch verwaltungsexterne Personen miteinzubeziehen;
- ferner die besonderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – diese als ausgegliederte, aber verwaltungsnahe Einrichtungen;
- und schließlich die sonstigen öffentlichen Unternehmen – mittels derer unter bestimmten Voraussetzungen eine Auslagerung von Verwaltungsaufgaben in die Privatwirtschaft erfolgt.

Tabelle 11.1: Anzahl zugerechneter Organisationseinheiten pro Ministerium (Stand: 2024)

	Ministerium für Präsidiales und Finanzen	Ministerium für Äußeres, Bil- dung und Sport	Ministerium für Gesellschaft und Kultur	Ministerium für Inneres, Wirt- schaft und Um- welt	Ministerium für Infrastruk- tur und Justiz
Stabsstellen	7	11	1	1	3
Ämter	5	3	4	7	5
besondere Kom- missionen	6	10	4	24	8
besondere Kör- perschaften, An- stalten und Stif- tungen, öffentliche Unternehmen	5	6	11	6	3

Quelle: eigene Darstellung nach Anhang 2 zu RVOV.

Aus der Landesverwaltung können als Beispiele für die beschriebene Organisationsstruktur folgende Organisationseinheiten angeführt werden.

Beispiel Stabsstelle

Als Stabstelle dem Ministerium für Präsidiales und Finanzen zugeordnet ist der Rechtsdienst der Regierung, der aus elf unbefristet angestellten Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalent 9,90) besteht (Regierung 2023a: 68; Regierung 2023b: 45). Zu seinen selbstständigen Aufgaben zählt unter anderem die legistische Bearbeitung von Rechtsvorschriften, die Herausgabe des elektronischen Landesgesetzblattes, die Aktualisierung der Anhänge zu den Staatsverträgen zwischen Liechtenstein und der Schweiz (Art. 2 Abs. 1 Verordnung vom 21. Mai 2013 über den Rechtsdienst der Regierung, LGBL. 2013.199). Daneben erstellt der Rechtsdienst im Auftrag der Regierung verwaltungsintern fallweise auch Rechtsgutachten oder erteilt Rechtsberatungen (Art. 2 Abs. 2 der Verordnung).

Beispiel Amt

Zum Ministerium für Gesellschaft und Kultur gehört das Amt für Kultur. Dessen Aufgabe ist die Verwaltung des kulturellen Erbes Liechtensteins im weitesten Sinne. Das Amt umfasst die vier Abteilungen Archäologie, Denkmalpflege, Landesarchiv und Kulturschaffen sowie eine Fachstelle zur Aktenverwaltung. Das Amt für Kultur beschäftigt 22 unbefristet und zwei befristet angestellte Mitarbeitende (Vollzeitäquivalent 18,60; Regierung 2023a: 223; Regierung 2023b: 45).

Beispiel Kommission

Die Maturakommission, welche als besondere Kommission zum Ministerium für Äußeres, Bildung und Sport zählt, hat sieben von der Regierung auf jeweils vier Jahre ernannte Mitglieder (Art. 51 Abs. 1 der Verordnung vom 14. August 2001 über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums [LPMGV], LGBL. 2001.139). Sie legt die Umstände der Durchführung der Maturaprüfungen fest und entscheidet gegebenenfalls über verschiedene Streitpunkte in deren Zusammenhang (Art. 53 der Verordnung). Im Jahr 2022 traten 108 Schüler:innen am Liechtensteinischen Gymnasium zu den Maturaprüfungen an, zwei Personen hatten zuvor die Zulassungsbedingungen nicht erfüllt, eine Person bestand die Prüfungen nicht (Regierung 2023a: 167).

Beispiel Stiftung

Als eine selbstständige (verwaltungsnahe) Stiftung des öffentlichen Rechts wird die Liechtensteinische Musikschule unter dem Ministerium für Äußeres, Bildung und Sport geführt und durch das Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Musikschule (LMSG; LGBL. 2009.371) geregelt. Ihr obliegt es, das musikalische Leben des Landes zu fördern und alle hierzu erforderlichen Tätigkeiten an die Hand zu nehmen (Art. 3 LMSG). Im Jahr 2022 nahm die Musikschule, wie ihr Jahresbericht ausweist (Liechtensteinische Musikschule 2023: besonders 6–9), dementsprechend unter anderem die Vertretung in diversen internationalen Gremien wahr, organisierte über 150 kleine und große Konzerte und unterrichtete mit 75 Lehrpersonen (Vollzeitäquivalent 46,95) 2.395 angemeldete Personen.

Beispiel Öffentliches Unternehmen

Die Telecom Liechtenstein AG, als ausgelagertes öffentliches Unternehmen in der Privatwirtschaft, wird zum Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt gerechnet und im Gesetz vom 25. November 2010 über die Telecom Liechtenstein AG (TLIG; LGBL. 2011.003) normiert. Die Telecom Liechtenstein AG dient dem Zweck, Dienstleistungen der elektronischen Kommunikation im In- und Ausland zu erbringen (Art. 3 Abs. 1 TLIG). Ausweislich des Geschäftsberichts für das Jahr 2022 (Telecom 2023: 76 und 86) beschäftigte die Telecom 111 Angestellte im Ausmaß von 103,5 Vollzeitäquivalenten und erzielte Nettoumsatzerlöse in Höhe von 40,86 Mio. CHF.

Personalentwicklung

Einzelheiten der Personalentwicklung der Landesverwaltung seit Erlass der Verfassung von 1921 können dem alljährlichen Rechenschaftsbericht der Regierung an den Landtag entnommen werden. (1922 bis 1994 erschien dieser unter der Bezeichnung „Rechenschaftsbericht“; 1995 bis 1998 sodann als Teil in der Berichterstattung „Landtag und Regierung“, seit 1999 erweitert auf die zusammengestellte Berichterstattung „Landtag, Regierung und Gerichte“ [siehe Regierung 2023a].) Insgesamt lässt die Personalentwicklung in ihren Grundzügen erkennen, dass nach anfangs bloß moderatem Wachstum ungefähr seit 1970, zeitgleich mit verstärkt einsetzenden außenpolitischen Aktivitäten Liechtensteins (Vogt 2011a), eine massive Personalzunahme zu verzeichnen war.

Tabelle 11.2: Personalentwicklung Landesverwaltung 1920–2020

	1920	1930	1940	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2020
Vollzeitstellen	25	19	41	50	73	180	276	355	503	663	698
Teilzeitstellen	2	3	3	7	6	7	20	52	136	254	272
Total	27	22	44	57	79	187	269	407	639	917	970

Quelle: Vogt 2011a mit eigener Aktualisierung nach 2010.

Seit 1990, als die Landesverwaltung 407 Stellen umfasste, hat sich der Personalbestand bis 2020 auf insgesamt 970 Stellen mehr als verdoppelt, wofür insbesondere eine generelle Erweiterung des Aufgabenbereichs der Landesverwaltung, die Übernahme von vormaligen Verwaltungsaufgaben der Gemeinden, eine Zunahme der rechtlichen Normierungen sowie eine Internationalisierung durch den EWR (siehe Kapitel „Internationalität“), dem Liechtenstein 1995 beitrug (eine Bestandsaufnahme am Vorabend des EWR-Beitritts bei Heeb 1994: 162–166), verantwortlich gemacht werden können (Regierung 2016: 149–150 und 91–92; Schädler 2022b).

Die jüngere Personalentwicklung der Landesverwaltung etwa ab dem Jahr 2000 geht daneben im Detail auch aus den sogenannten Stellenplänen (zum Beispiel Regierung 2010) bzw. den Landesvoranschlägen (Budgets; zum Beispiel Regierung 2020: 43), in welche die Stellenpläne seit 2011 integriert werden, hervor. Die Regierung führt einen Stellenplan, aus welchem die Gesamtzahl der Stellen der Verwaltungseinheiten der Landesverwaltung sowie die entsprechenden Stellenprozente ersichtlich sind (Art. 5 Abs. 1 Staatspersonalgesetz; LGBL 2008.144). Gemäß aktuellem Stellenplan per 31. August 2023 (Regierung 2023b: 44) beläuft sich derzeit der Personalbestand in der Verwaltung, im (verwaltungsnahen) Regierungsumfeld sowie beim nichttrichterlichen Personal an den Gerichten gesamthaft auf 1.059 Personen bzw. ein Vollzeitäquivalent von 940,05.

Gemeindeverwaltung

Die liechtensteinischen Gemeinden können auf eine traditionsreiche und bedeutsame Rolle zurückblicken, die sie in der Geschichte der hiesigen staatlichen (Selbst-)Verwaltung gespielt haben. Sie haben in verschiedenen personal- und gebietskörperschaftlichen Ausprägungen nebeneinander bestanden

und bestehen so teilweise bis heute fort (Vogt 2024). Die politischen Gemeinden als jene Organisationseinheiten, die den Bürger:innen im alltäglichen Verwaltungsverkehr am nächsten stehen, nehmen denn auch heute mentalitätssoziologisch eine besonders unangefochtene Stellung ein, gerade auch infolge ihrer in den vergangenen Jahren soliden finanziellen Situation. Eine Zusammenarbeit von Gemeinden findet in sachangemessenen Bereichen teilweise statt, wie beispielsweise die gemeinsame Wertstoffsammelstelle von Vaduz und Triesen. Hingegen werden Überlegungen zur Zusammenlegung von Gemeinden, wie sie andernorts durchgeführt wurden, hierzulande nur selten diskutiert (Lorenz/Beck 2018) und setzen sich nicht durch.

Was die Gemeindeverwaltung angeht, legen die einzelnen Gemeinden die Organisation ihrer Behörden und deren Verfahren, soweit nicht gesetzliche Regelungen bestehen, in der Gemeindeordnung fest (Art. 9 Abs. 1 GemG), wobei in deren Rahmen bestimmte Aufgabenbereiche auch durch Reglemente geordnet und übertragen werden können (Art. 9 Abs. 2 GemG).

Die Gemeinde Vaduz bietet ein gut dokumentiertes Beispiel für die Ausgestaltung der Gemeindeverwaltung einer verhältnismäßig großen Gemeinde (2022: 5.966 Einwohner, 3.028 Haushaltungen [Gemeinde Vaduz 2023: 51]). Die Vaduzer Gemeindeordnung (Gemeinde Vaduz 1997) sieht vor, dass der Gemeinderat die Organisation der Gemeindeverwaltung festlegt (Art. 10 Abs. 2 lit. a). Die Gemeindeverwaltung wird, so besagt die Gemeindeordnung weiter, vom Bürgermeister oder von der Bürgermeisterin geleitet (Art. 13 Abs. 1). Als Stabsstellen unterstützen dabei die Kanzlei, die Personaldienste sowie die Informatik und Services. Alsdann gliedert sich die Verwaltungsorganisation, vom Gemeinderat heute so festgelegt, in sechs thematische Sparten (mit ihren jeweiligen Organisationseinheiten):

- Außendienste (mit Werkbetrieb, Wasserwerk, Abwasserwerk und Forstdienst);
- Finanz- und Steuereindienste (mit Finanzdiensten, Steuereindiensten, Einwohnerdiensten);
- Bau- und Anlagendienste (mit Bauverwaltung, Rheinpark Stadion, Veranstaltungsstätten);
- öffentliche Sicherheit (mit Gemeindepolizei, Feuerwehr sowie dem Bevölkerungsschutz);
- Schulwesen (mit Primarschule, Kindergarten);
- Pfarreiwesen (Kirche, hier jedoch im Zusammenwirken mit dem selbstständigen Kirchenrat).

In Vaduz bestehen rund 40 Reglemente, welche im Rahmen der Gemeindeordnung bestimmte Aufgabenbereiche ordnen und übertragen (Art. 9 Abs. 2 GemG), darunter beispielsweise ein Abfallreglement, ein Brandschutzreglement, ein Jahrmarktreglement, ein Reglement zur Polizeistunde und Nachtruhe oder eine Friedhofsordnung.

Vergleichbar detaillierte Angaben oder Erhebungen zum Personalbestand der Gemeindeverwaltungen und deren Vergleich fehlen leider weitgehend. Immerhin kann die Personalentwicklung einzelner Gemeinden anhand ihrer Jahresberichte nachvollzogen werden, so beispielsweise bei der Gemeinde Vaduz. Dort zeigt sich in der Tendenz im Personalbestand der Jahre von 2010 bis 2018 im Durchschnitt jährlich ein leichter Rückgang von gut 1,5 %; in den Jahren seit 2019 ist eine personelle Zunahme in ähnlichem prozentualem Ausmaß feststellbar.

Tabelle 11.3: Personalentwicklung Gemeinde Vaduz 2010–2022

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl Mitarbeitende	109	106	106	107	106	97	96	97	95	97	100	105	108
Vollzeitstellen	60	57	55	57	51	53	52	53	53	51	56	54	57

Quelle: Gemeinde Vaduz 2014: 10; Gemeinde Vaduz 2018: 11; Gemeinde Vaduz 2023: 19.

Verfahren und Instanzenzug

Das Verfahren in Verwaltungssachen wird – vorbehaltlich Abweichungen infolge spezialgesetzlicher Vorschriften – geregelt durch das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG; LGBL. 1922.024). Dieses stammt aus dem Jahr 1922 und stellt mit 172 (teils ausführlichen) Bestimmungen das „umfangreichst[e] Verwaltungsverfahrensgesetz der deutschsprachigen Länder“ dar (Kley 1998: 318). Das LVG wurde damals bei seiner Entstehung unter anderem von Rezeptionen von entsprechenden Entwürfen bzw. Gesetzen aus Österreich (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz [AVG], Verwaltungsstrafgesetz [VStG], Verwaltungsvollstreckungsgesetz [VVG] samt zugehörigem Einführungsgesetz [EGVG], BGBl. 1925 Nr. 273–276; siehe dazu Kolonovits et al. 2014) beeinflusst, zu denen es deshalb bis heute eine sachliche Nähe bewahrt hat (Schädler 2017; Schädler 2022a).

Das LVG kennt als Verfahrensarten neben dem standardmäßigen einfachen Verwaltungsverfahren (Art. 54–88 LVG), einschließlich des summarischen Verwaltungsbotsverfahrens (Art. 48–53 LVG), auch noch ein Verwaltungszwangsverfahren (Art. 110–138 LVG) und ein Verwaltungsstrafverfahren (Art. 139–165 LVG). Das Verwaltungsverfahren steht unter dem Grundsatz amtswegiger Ermittlung des Sachverhaltes, es ist regiert von rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien wie dem Anspruch auf rechtliches Gehör oder dem Verbot der Rechtsverweigerung (Kley 1998: 245–261) und es mündet schließlich in den Erlass einer Verfügung oder Entscheidung (Art. 86 Abs. 2 LVG). Diese kann alsdann in einem Überprüfungsverfahren (besonders Art. 89–109 LVG) einer Verwaltungs(rechts)kontrolle unterzogen werden, wozu eine Fülle an (teilweise kumulierbaren) Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Verfügung steht, unter anderem beispielsweise die (prototypische) Beschwerde, die Vorstellung, die Anzeige, das Nachsichtsgesuch, der Einspruch oder die Wiederaufnahme (Kley 1998: 275–283; Schädler 2016: 46–50). Hervorzuheben sind dabei insbesondere die tendenziell weit gezogene Beschwerdelegitimation über die Parteistellung hinaus (Art. 92 Abs. 1 LVG) sowie eine umfassende Kognition namentlich des Verwaltungsgerichtshofes, die sich auf Rechtsfragen, Tatsachenfragen und Ermessen erstreckt (Art. 100 Abs. 2 LVG) und mit der Befugnis zur reformatorischen Entscheidung verbunden ist.

Der ordentliche Instanzenzug ist grundsätzlich dreistufig ausgestaltet, woraufhin sich gegebenenfalls die außerordentliche Gerichtsbarkeit durch den Staatsgerichtshof (StGH; siehe Beitrag „Gerichtsbarkeit“ in diesem Handbuch) anschließt. Die verfügende Behörde im Verwaltungsverfahren ist in der Regel ein Amt oder dergleichen. Dessen Verfügung kann je nachdem entweder an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) bzw. eine andere besondere Beschwerdekommision (Art. 78 Abs. 3 LV) oder an die Regierung gezogen werden. Die Anfechtung deren Entscheids

wiederum führt schließlich zum Verwaltungsgerichtshof (VGH, www.vgh.li; bis 2003: Verwaltungsbeschwerdeinstanz [VBI]) als höchster ordentlicher Instanz im Verwaltungsrechtszug (siehe Abbildung 11.1).

Abbildung 11.1: Instanzenzug in Verwaltungssachen

	Staatsgerichtshof StGH		
Verwaltungsgerichtsbarkeit	Verwaltungsgerichtshof VGH		
Verwaltungs(rechts)kontrolle	Regierung	Regierung	Beschwerdekommisionen
Verwaltungsverfahren		Gemeinden	Ämter u. a.

Quelle: in Anlehnung an Schädler 2018, Tafel 1.

Empirische Daten zu den vielfältigen Verwaltungstätigkeiten bzw. der Zahl entsprechender Verwaltungsverfahren, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Organisationseinheiten der Landesverwaltung, enthalten die alljährlichen Rechenschaftsberichte der Regierung an den Landtag (siehe beispielsweise Regierung 2023a). Die Regierung als Kollegialregierung selbst behandelt als Erstinstanz jährlich schätzungsweise rund 100 Fälle, vorwiegend aus dem Bereich Asylwesen und Ausländerrecht. Zudem befasst sie sich als Zweitinstanz jährlich mit etwa rund 90 Fällen, hauptsächlich betreffend Arbeitslosenversicherung, sodann Ergänzungsleistungen sowie schließlich Aufenthalt. An die VBK gelangten im Jahr 2022 insgesamt 85 neue Fälle (Vorjahr: 121), wovon der Großteil aus den Bereichen Grundbuch, Handelsregister und Stiftungsaufsicht (38), sodann Bauwesen (14) und Straßenverkehr (13) stammten (Regierung 2023a: 107). Der VGH verzeichnete 2022 den Eingang von insgesamt 111 neuen Beschwerde- und Antragsfällen, wobei aus dem Vorjahr noch 35 Fälle pendent waren (Regierung 2023a: 460).

Reformen

Ihre heutige Gestalt erhielt die Organisation der Landesverwaltung anlässlich der Reform der Regierungs- und Verwaltungsorganisation im Jahr 2012, welche im Erlass des heute geltenden Rechts mit RVOG und RVOV gipfelte. Diese Reform war ein erfolgreiches Etappenziel, dem langjährige Vorarbeiten vorausgegangen waren (siehe Wolf 2013: 64) und deren Auffassung einer immer wieder aufs Neue reformbedürftigen Verwaltung sich bis heute bemerkbar macht. Die 2016 durchgeführte Leistungsanalyse der Landesverwaltung (Regierung 2016) bezweckte in diesem Sinne eine periodische Überprüfung der Leistungserbringung und die Eruierung allfälligen Reformbedarfes. Reformbemühungen auf diesem Feld sind hier wie andernorts für gewöhnlich getragen von den geradezu zeitlosen Forderungen nach Effizienz, Prozessökonomie, Bürgernähe sowie Bürokratieabbau.

In welch heiklem politischem Umfeld sich derartige Reformen bewegen und infolgedessen nicht selten zu Fall kommen, zeigt sich hierzulande exemplarisch am Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) von 1922. Anläufe zu dessen Reform wurden schon verschiedentlich unternommen, zum Beispiel in den Jahren 1981, 1998/1999, 2003, 2014 bis 2018, doch gelangten sie bisher noch nie über das Stadium der (wenn auch detaillierten) Vorarbeiten und Vorberatungen hinaus (Schädler 2020). Diesbezüglich

den größten Streitpunkt bildete und bildet die Frage, ob neben der Verfahrensordnung zugleich auch das Organisationsrecht, also die Verwaltungsstruktur an sich, reformiert werden soll/kann oder nicht. Und hier erweist sich die Verwaltung dysfunktional zu ihrer stabilisierenden Beständigkeit als eine ebenso träge, änderungsresistente und im Zweifel von einem politischen Nolimetangere gegen Veränderungen geschützte Größe. Das Dunkelfeld an erfolglosen Reformbemühungen, die gar nie bis an die Öffentlichkeit gelangten oder als gescheitert über die Jahre hinweg dem Vergessen anheimgefallen sind, dürfte dementsprechend groß ausfallen.

E-Government

Der elektronische Geschäftsverkehr zwischen einzelnen Behörden der Landesverwaltung sowie zwischen solchen Behörden und Bürger:innen oder anderer Kundschaft ist unter anderem in einem eigenen – im internationalen Vergleich damals bei seinem Erlass besonders fortschrittlichen (so Regierung 2011: 5) – E-Government-Gesetz von 2011 (LGBL 2011.575) und einer zugehörigen Verordnung (LGBL 2011.600) geregelt. Das E-Government der Landesverwaltung und dessen Entwicklung wird dabei hauptsächlich vom Amt für Informatik betreut (mit besonderer Webseite <https://www.llv.li/de/landesverwaltung/amt-fuer-informatik/wissenswertes/e-government>). Mittels E-Government wird die elektronische Kommunikation (Identitätsausweis mittels eID, Dokumente, Übermittlung, Aktenführung, Vollmachten usw.) weitgehend gleichberechtigt und zusätzlich neben die traditionellerweise analoge gestellt. So wird unter Nutzung zeitgenössischer Technologien wie Internet und E-Mail örtlich und zeitlich ungebunden eine einfache, schnelle, direkte und kostengünstige elektronische Kommunikation bewerkstelligt. Dies umfasst bei der Landesverwaltung konkret nicht nur (allgemein) den Zugang zu elektronischen Formularen im Online-Schalter, die elektronische Kundmachung von Landesgesetzblättern (www.gesetze.li) oder ein elektronisches Amtsblatt (<https://apps.llv.li/amtsblatt/kundmachung>), sondern ebenso (anmeldepflichtig) diverse Registerabfragen eigener Daten (beispielsweise Fahrzeuge), Registerauszugbestellungen (beispielsweise Strafregister) oder Ablaufferinnerungen (beispielsweise Reisepass) bis schließlich hin zur Einreichung rein elektronisch signierter Anträge. Auch die Gemeindeverwaltungen bieten mittlerweile vergleichbare E-Government-Dienste an.

Die Regierung hat 2019 eine E-Government-Strategie formuliert und erlassen, welche unter anderem Prinzipien, Leitlinien und Handlungsschwerpunkte für die weitere Entwicklung des E-Government festlegt (Regierung 2019). Insbesondere wird in diesem Zusammenhang das Projekt einer Digitalisierungsroadmap für die Liechtensteinische Landesverwaltung (DiRoLL) vorangetrieben, welches den allmählichen Übergang langjähriger analoger Prozesse in das Zeitalter der Digitalisierung begleitet und veranschaulicht (Regierung 2023a: 41).

Überlegungen zur künftigen Weiterentwicklung des E-Government weisen in Liechtenstein wie andernorts in Richtung eines Smart Government, bei welchem zu Verwaltungszwecken Daten angesammelt und computergestützt mittels Algorithmen so ausgewertet, verknüpft und allenfalls automatisiert werden, dass Verwaltungsaufgaben auf neuen Wegen effizienter und gezielter erledigt werden können.

Internationalität

Österreich, Schweiz

Das liechtensteinische Verwaltungsrecht steht aus historischer Sicht in der kontinentaleuropäischen Verwaltungsrechtstradition, die sich nach der Französischen Revolution vom bürgerlichen Rechtsstaat Frankreich aus verbreitete und in Deutschland auf die Policywissenschaft und die Kameralistik der konstitutionellen Monarchien traf (Näheres bei Kley 1998: 16–19). Im Fall des Fürstentums Liechtenstein macht sich dabei bis heute die Besonderheit seiner Lage zwischen Österreich und der Schweiz bemerkbar. Das Fürstenhaus und der Zollvertrag von 1852 begründeten eine verwaltungsrechtliche Nähe zu Österreich, die mit der Rezeption österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts Anfang des 20. Jahrhunderts bis heute nachwirkt. Die Umorientierung mit dem kurz danach folgenden Zollvertrag mit der Schweiz von 1923 bewirkte zugleich, dass seither das hiesige materielle Verwaltungsrecht von schweizerischem, zollvertragsrelevantem Recht durchsetzt ist (Wille 2005: 142). Folglich liegt im liechtensteinischen Verwaltungsrecht eine rezeptiv bedingte Gemengelage vor, deren grundsätzliche Trennlinie zwischen formellem (österreichisch geprägtem) und materiellem (schweizerisch durchsetztem) Verwaltungsrecht verläuft.

Der wesentliche Unterschied der liechtensteinischen Verwaltungsstruktur gegenüber den Verwaltungen seiner Nachbarstaaten besteht darin, dass sie auf einer einzigen Ebene angelegt ist. Grundsätzlich ist die Landesverwaltung kompetent (Art. 78 LV), soweit nicht bestimmte Aufgaben den dezentralisierten Gemeindeverwaltungen gesetzlich zukommen oder ihnen übertragen sind (Art. 110 LV). Demgegenüber sind die Verwaltungen der umliegenden Staaten föderalistisch und infolgedessen mehrstufig (Bund, Länder/Kantone, Gemeinden) ausgestaltet. Das führt beispielsweise im Rahmen des Zollvertrags mit der Schweiz dazu, dass in Liechtenstein bei der Anwendung schweizerischer Erlasse die Regierung, Verwaltungseinheiten und gegebenenfalls Gemeindeorgane den schweizerischen kantonalen Behörden als Pendants gleichgestellt werden (Art. 6 Einführungsgesetz Zollvertrag), um sie in das dortige mehrstufige System einzupassen. Beim Verfahren bleibt es bei den Vorschriften des Landesverwaltungspflegegesetzes, soweit in den schweizerischen Erlassen nichts Abweichendes bestimmt ist, wobei sich Besonderheiten wie Rechtsmittelzüge an schweizerische, also ausländische, Instanzen einstellen können (Art. 7 Einführungsgesetz Zollvertrag).

Europa

Schließlich herrscht auch in den Verwaltungsaufgaben und -tätigkeiten die deutliche Tendenz einer Internationalisierung vor. Anlässlich einer Leistungsanalyse in der Landesverwaltung wurde festgehalten, dass in Liechtenstein im Jahr 2016 rund 2.500 Rechtsvorschriften galten, von denen mehr als 1.400 Staatsverträge waren. Von den verbleibenden gut 1.000 nationalen Erlassen wiederum setzten mehr als zwei Drittel Staatsvertragsrecht, insbesondere EWR-Recht, um (Regierung 2016: 8). Dieser grundsätzliche Befund zur internationalrechtlichen Einbindung lässt für die liechtensteinische Verwaltung auf ein hohes Aufwandgefälle ihrer Tätigkeiten im Verhältnis von internationalen zu nationalen Belangen schließen.

Fazit

Obwohl sie im alltäglichen Leben der Bürger:innen so gut wie allgegenwärtig ist, bleibt die Verwaltung eine stille Größe, die ebenso selbstverständlich wie unauffällig existiert. Erst wenn man sich darum bemüht, sie zu fassen und zu erklären, zeigt sie diese Eigenart ganz deutlich. Noch mehr als sonst kommt es deshalb bei der Verwaltung darauf an, welchen Zugang man zu ihr wählt und welche Fragen man an sie richtet. Die Beantwortung der vorliegend aufgeworfenen Grundfrage „Was ist die liechtensteinische öffentliche Verwaltung?“ führt dementsprechend zu einem vielfältigen Bündel an Antworten. Um nur ein paar der oben beschriebenen Aspekte zu wiederholen: Aus historischer Sicht ist die liechtensteinische Verwaltung hervorgegangen aus der landesherrlichen Administration, namentlich im Widerstreit mit opponierenden Kräften seitens der Untertanen, und bleibt bis heute durch diese Herkunft geprägt. Aus rechtlicher Sicht stützt sie sich in ihrer heutigen modernen Form auf die Verfassung von 1921, die mithin die entscheidende Zäsur setzte, während aus theoretischer Sicht die Zweckmäßigkeit der Verwaltung hervorzuheben ist. Aus struktureller Sicht ist die liechtensteinische Verwaltung einstufig unter Einschluss dezentraler Verwaltungseinheiten, insbesondere der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Gemeinden. Aus internationaler Sicht überlagern sich infolge von Zollverträgen frühere österreichische und spätere schweizerische Rechtsrezeptionen, wozu in jüngerer Zeit internationale Einbindungen, wie namentlich der EWR, gekommen sind. Aus organisatorischer Sicht erweist sie sich, ursprünglich als bloße Hilfsverwaltung konzipiert, seit den 1960er-Jahren als ungleichförmig und ungleichzeitig immens gewachsen, je nach Bedürfnissen und verfügbaren Ressourcen. Aus reformatorischer Sicht ist sie eine ständig fortlaufende Entwicklung, die sich in Anbetracht der sich wandelnden staatlichen Umstände in jähren Sprüngen vollzieht und die stets gegen Reformscheu und Trägheit anzukämpfen hat.

Auf dieser Grundlage lässt sich als Ausblick die weiterführende Frage „Und was bedeutet nach dem Gesagten die liechtensteinische öffentliche Verwaltung?“ aufwerfen. Dabei gerät man, weil es sich nicht präzise und ausschließlich benennen lässt, in die gleiche Verlegenheit, die ein Definitionsversuch „der Verwaltung“ verursacht. Man behilft sich hierbei meist damit, sie negativ zu definieren als alle notwendige Staatstätigkeit, die nicht eindeutig der Legislative, der Judikative oder der exekutiven Gubernative (Regierung) zugewiesen werden kann. Als offener Rest verbleibt so die exekutive Administrative, also die Verwaltung im engsten Sinn. Es kann daher nicht gänzlich falsch sein, auch die Bedeutung der liechtensteinischen öffentlichen Verwaltung dementsprechend vielseitig zu formulieren: Im Gefüge des Staates sorgt sie im Rahmen des Rechts überall dort, wo nötig, in welcher Form auch immer für die Wahrnehmung der Staatstätigkeit gegenüber den Bürger:innen und bildet dadurch sozusagen den Kitt, der dieses Staatsgefüge nach innen elastisch zusammenhält.

Literatur und Quellen

Literatur

Beck, Cyrus (2015): Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzungspraxis im Lichte der Formel „Freiheit und Eigentum“. Dissertation Universität Luzern. Triesenberg.

- Beck, Cyrus (2021a): Verwaltungskompetenzen von Regierungsmitgliedern, Ämtern und besonderen Kommissionen. In: Hoch, Hilmar/Neier, Christina/Schiess Rütimann, Patricia M. (Hrsg.): 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa. BERN: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 62), 153–178.
- Beck, Cyrus (2021b): Verzeichnis der liechtensteinischen Amtsstellen und Regierungsressorts seit 1921. Version I. Stand: 26. März 2021. BERN: Liechtenstein-Institut, https://www.liechtenstein-institut.li/regierung_zur_verwaltung/projekt [28.03.2024].
- Beck, Cyrus (2021c): Von der Regierung zur Verwaltung, Online-Ressource unter https://www.liechtenstein-institut.li/regierung_zur_verwaltung/projekt. BERN: Liechtenstein-Institut.
- Beck, Cyrus (2023): Verwaltungsorganisation und Staatspersonal. Kompetenzen und Rechtspraxis im Spannungsfeld zwischen Regierung und Landtag in Liechtenstein. In: Frommelt, Christian/Geiger, Merten (Hrsg.): „Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln“. Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier. Gamprin-BERN: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 63), 363–389.
- Bogumil, Jörg/Jann, Werner (2020): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. Eine Einführung. 3. Aufl. Wiesbaden: Springer.
- Bohne, Eberhard (2018): Verwaltungswissenschaft. Eine interdisziplinäre Einführung in die Grundlagen. Wiesbaden: Springer.
- Bussjäger, Peter (2017): Art. 78 LV. Stand: 24. November 2017. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Bussjäger, Peter (2019a): Art. 92 LV. Stand: 30. Januar 2019. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Bussjäger, Peter (2019b): Art. 107 LV. Stand: 23. Januar 2019. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Bussjäger, Peter/Johler, Mirella (2019): Art. 94 LV. Stand: 7. Januar 2019. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung (verfassung.li).
- Franz, Thorsten (2013): Einführung in die Verwaltungswissenschaft. Wiesbaden: Springer.
- Frommelt, Fabian (2011): „Landammannverfassung“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Heeb, Franz J. (1998): Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung. Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 24).
- Kieber, Walter (1994): Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung. In: Batliner, Gerard (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921 (samt Änderungen bis 30.9.1994): Elemente der staatlichen Organisation. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 21), 289–327.
- Kley, Andreas (1998): Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 23).
- Kolonovits, Dieter/Muzak, Gerhard/Stöger, Karl (2014): Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH. 10. Aufl. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- Lorenz, Thomas/Beck, Peter (2018): Effizienzpotenzial der Gemeinden. Aufgabenerfüllung im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Fusion. Ruggell: Stiftung Zukunft.li.
- Lussy, Hanspeter (2011): „Finanzplatzkrise“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Malin, Georg (1953): Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815. Dissertation Universität Freiburg im Üechtland (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 53), 5–178.

- Mayer, Otto (1924): Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bände. 3. Aufl. München/Leipzig: Duncker & Humblot.
- Möltgen-Sicking, Katrin/Winter, Thorben (2018): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer.
- Schädler, Emanuel (2016): Für ein historisch-kritisches Verständnis des Verfahrensrechts. Versuch einer Apologie anhand von Beispielen aus dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz. BERN: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 54).
- Schädler, Emanuel (2017): Zur Herkunft des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes: eine überprüfende Rekonstruktion. In: Liechtenstein-Institut, Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Hrsg.): Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln. Festschrift zum 75. Geburtstag von Peter Geiger und Rupert Quaderer. BERN: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 59): 161–182.
- Schädler, Emanuel (2018): Tafeln zum Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) samt Gliederung des LVG im Anhang. BERN: Liechtenstein-Institut.
- Schädler, Emanuel (2020): Die Reformbemühungen um das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVG) in den Jahren 2014 bis 2018: Eine Falldokumentation. BERN: Liechtenstein-Institut.
- Schädler, Emanuel (2022a): 100 Jahre Landesverwaltungsverfahrensgesetz: Herkunft und Zukunft. In: Liechtensteinische Juristen-Zeitung (LJZ) 2022, H. 1: 19–27.
- Schädler, Emanuel (2022b): Periodisierung und Zäsuren in der Geschichte der Landesverwaltung von 1921 bis heute. Eine Auswertung qualitativer Interviews. Gamprin-BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 72).
- Vogt, Martin (2024): Der Zugang zu den liechtensteinischen Bürgergemeinden von 1842 bis heute mit einem besonderen Blick auf die Bürgergenossenschaften. Gamprin-BERN: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 65).
- Vogt, Paul (Hrsg.) (1983): Der Lokalisierungs-Bericht von Hofrat Georg Hauer aus dem Jahre 1808 (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 83): 71–149.
- Vogt, Paul (1994): Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 92): 37–148.
- Vogt, Paul (2011a): „Landesverwaltung“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Vogt, Paul (2011b): „Oberamt“. In: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL) (Stand: 31.12.2011).
- Waschkuhn, Arno (1994): Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 18).
- Wille, Herbert (2005): Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht. In: Bruha, Thomas/Pállinger, Zoltán Tibor/Quaderer, Rupert (Hrsg.): Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, 40): 108–147.
- Windoffer, Alexander (2020), Verwaltungswissenschaft. Eine Einführung, Potsdam: Universitätsverlag Potsdam.
- Wolf, Sebastian (2012): Eine Analyse des geplanten liechtensteinischen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. BERN: Liechtenstein-Institut (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 35).
- Wolf, Sebastian (2013): Zum Verhältnis von Exekutive und Legislative bei der Organisation der Landesverwaltung. In: Liechtensteinische Juristenzeitung (LJZ) 2013, H. 2: 64–71.

Quellen

- Amtsinstruktion vom 26. September 1862 (<http://www.e-archiv.li>).
- Dienstinstruktionen für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808 (<http://www.e-archiv.li>).
- Gemeinde Vaduz (Hrsg.) (2014): Rückblick.13 [Jahresbericht 2013]. Vaduz.
- Gemeinde Vaduz (Hrsg.) (2018): Rückblick.17 [Jahresbericht 2017]. Vaduz.
- Gemeinde Vaduz (Hrsg.) (2023): Rückblick.22 [Jahresbericht 2022]. Vaduz.
- Gerichtsinstruktion vom 1. Januar 1810 (<http://www.e-archiv.li>).
- Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862 (<http://www.e-archiv.li>).
- Liechtensteinische Musikschule (2023): Jahresbericht, Jahresrechnung 2022. Online unter https://www.musikschule.li/application/files/7916/8198/5202/Jahresbericht_2022.pdf
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Bestand und Bedarf an Stellen bei der Regierung, der Landesverwaltung, den Gerichten und dem Landtag (Stellenplan 2010/2011). BuA 122/2010 (2. November 2010). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr mit Behörden (E-Government-Gesetz; E-GOVG). BuA 2011/66 (6. Juni 2011). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Regierungs- und Verwaltungsorganisation (RVOG) sowie die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes für das Staatspersonal. BuA 2012/24 (27. März 2012). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 20 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). BuA 2015/18 (24. März 2015). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2016): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Leistungsanalyse in der Landesverwaltung. BuA 2016/123 (27. September 2016). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2019): E-Government Strategie Liechtenstein. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum Landesvoranschlag und zum Finanzgesetz für das Jahr 2021. BuA 97/2020 (22. September 2020). Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023a): Landtag, Regierung und Gerichte 2022. Bericht des Landtages, Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag, Berichte der Gerichte, Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2023b): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zum Landesvoranschlag und zum Finanzgesetz für das Jahr 2024. BuA 94/2023 (26. September 2023). Vaduz.
- Stabsstelle EWR der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.) (2024): EWR-Register. Stand: 14. März 2024. Vaduz.
- Telecom Liechtenstein AG (2023): Geschäftsbericht 2022, BuA 2023/47 (25. April 2023). Vaduz.

Internetlinks

- www.verfassung.li: Online-Kommentar zur Liechtensteinischen Verfassung.
- www.gesetze.li: Landesgesetzblatt und Konsolidiertes Recht.
- www.historisches-lexikon.li: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Online-Ausgabe.
- www.liechtenstein-institut.li: Forschung und Publikationen des Liechtenstein-Instituts.

www.regierung.li: Website der Liechtensteinischen Regierung.
www.llv.li: Liechtensteinische Landesverwaltung.
www.vgh.li: Verwaltungsgerichtshof Fürstentum Liechtenstein.
www.staatskalender.li: Besetzung staatlicher Stellen Liechtensteins.
www.statistikportal.li: Statistische Informationen des Amtes für Statistik.
www.landtag.li: Website des Liechtensteinischen Landtages.
www.bua.regierung.li: Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag.
www.e-archiv.li: Publikationsplattform des Liechtensteinischen Landesarchivs.
www.vaduz.li; www.schaan.li; www.triesen.li; www.balzers.li; www.triesenberg.li; www.planken.li;
www.eschen.li; www.mauren.li; www.gamprin.li; www.ruggell.li; www.schellenberg.li: Websites der
elf Gemeinden Liechtensteins.

Verwandte Beiträge im Handbuch Politisches System

Regierung – Gemeinden – Gerichtsbarkeit.